

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
 Siebenlehn und die Umgegenden.**
 Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal (Dienstag u. Freitag) und kostet vierteljährlich 1 Mark. — Annoncen-Aufnahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag 12 Uhr.

Nr. 24.

Freitag, den 22. März

1878.

Zum 22. März.

Der Frühling naht, schon regt sich's sacht
 In Blüten und auf Bäumen,
 Der Winter flieht und froh erwacht
 Natur aus bangen Träumen!
 Wohin wir gehn, wohin wir sehn,
 Grüßt uns verheißend: Auferstehn!

Ja, Deutsche, sendet heut' den Blick
 In jene bangen Tage
 Der Zwietracht und des Neid's zurück,
 Dann werdet ihr ohn' Frage,
 Voll Zuversicht und voll Vertrau'n,
 Auf unsern Kaiser Wilhelm schau'n!

An Jahren alt, an Thaten jung,
 Bracht Deutschland er zu Ehren!
 Er wußte der Erniedrigung
 Des Vaterlands zu wehren!
 Wo er sich zeigte in Gefahr
 Berstob wie Spreu der Feinde Schaar!

Ja Auferstehn aus banger Nacht
 Ward Deutschland, Dir beschieden!
 Wie stehst Du da in stolzer Pracht,
 In Einheit und in Frieden!
 Und Dich zu schützen jeder Zeit
 Ein tapferer Kaiser ist bereit!

Er war es, der, ein greiser Held,
 Ein Sturm den Feind umtobte!
 Der gegen eine halbe Welt
 Das deutsche Schwert erprobte!
 Er führte durch manch' heißen Streit
 Zur Größe uns und Einigkeit!

O, woll' des greisen Kaisers Haupt
 Der Lorbeer lange schmücken,
 Ein alter Stamm, doch nicht entlaubt!
 Ein Nar mit Feuerblicken
 Halt er des Reiches Scepter noch,
 Der Feinde Schrecken, lange noch!

Dann hangen wir und zittern nicht,
 Wie es sich mag gestalten!
 Wir stehn zu ihm in Treu und Pflicht,
 Und trohen den Gewalten,
 Die hinter dunklen Wolken dräu'n,
 Gleich gelblichem Gewitterschein!

Er sei mit uns und Gott mit ihm —
 Der Gott des Rechts, der Wahrheit!
 Dann zähmen wir das Ungethüm,
 Den Feind des Lichts, der Klarheit!
 Treu haltend bei dem Wahlspruch aus:
 Hoch Kaiser Wilhelm! Hoch sein Haus!

(A. d. Waldh. Anz.)

Bekanntmachung, das Tanzregulativ betr.

Nachdem der Bezirksausschuß in der Sitzung am 9. d. J. Mts. beschlossen hat, das Tanzregulativ vom 25. Juni 1875 dahin zu ergänzen, daß ebensowies Kindern unter 14 Jahren auch **jungen Reuten männlichen Geschlechts unter 17 Jahren** der Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen nicht gestattet sein soll, so wird dies mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Wirthe, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, nach § 10 des Regulativs mit Geld bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft werden.

Hier nächst ist auf weiteren Beschluß des Bezirksausschusses das Tanzregulativ in Placatform zur Aushängung in den Tanzlocalen gedruckt worden.

Die Inhaber der Lokalen werden hierdurch aufgefordert, alsbald ein solches Tanzregulativ zu dem Selbstkostenpreis von 6 Pfg. für das Stück von der Kanzlei der Königl. Amtshauptmannschaft zu beziehen und in ihrem Tanzlocale an geeigneter Stelle aufzuhängen.
 Meissen, am 16. März 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.
 von Woffe.

Bekanntmachung, Durchschnittspreise für Marschfourage betr.

Von der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden sind die Durchschnittspreise der Marschfourage des Hauptmarktortes **Meissen** für Monat **Februar** dieses Jahres folgendermaßen festgestellt worden:

7 Mark 63 Pfg. für 50 Kilo Hafer,
 3 " 70 " " 50 " Heu,
 2 " 7 " " 50 " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 18. März 1878.

i. v. von Mayer.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte sollen im Einverständnis mit den Erben des Gutsbesizers **Franz Emilius Ranft** in **Schmiedewalde** die zu dem Nachlasse des letzteren gehörigen Grundstücke, nämlich

a. das Dreiviertelhofengut Fol. 1 des Grund- und Hypothekenbuches für Schmiedewalde 12 Hectar 46,78 Ar = 22 Acker 156 □ Ruthen enthaltend und mit 459,70 Steuereinheiten belegt, welches ortsgerechtlich auf 23,743 Mark — Pfg. taxirt worden ist und

b. das Aderthalfhofengut Fol. 12 desselben Grund- und Hypothekenbuches 23 Hectar 50,64 Ar = 42 Acker 130 □ Ruthen enthaltend und mit 871,01 Steuereinheiten belegt,

und zwar das Grundstück sub b mit einem Inventar im Gesamtwerthe von ungefähr 4970 Mark —, sowie Borräthen verkauft werden.

Kaufstüige werden deshalb mit dem Bemerkten, daß auf das Grundstück sub b nebst Inventar und Borräthen bereits 60,000 Mark — geboten worden sind, sowie daß mit dem Grundstücke sub a, welches hierdurch mit der ortsgerechtlichen Taxe an 23,743 Mark — angeboten wird, Inventar **nicht** mit übergeben werden soll, und endlich daß die Verkaufsbedingungen und das Verzeichniß der mit dem sub b gedachten Grundstücke zu übergebenden Inventargegenstände, Borräthe und Viehstücke an hiesiger Amtsstelle und bei Herrn Gemeindevorstand Gustav Ranft in Schmiedewalde einzusehen sind, veranlaßt, ihre Offerten bis

zum 2. April d. J.

mündlich oder schriftlich hier anzubringen.

Wilsdruff, am 26. Februar 1878.

Königl. Gerichtsamt.
 Dr. Gangloff.

Im Laufe des Monats Januar dieses Jahres sind aus einer Wohnung zu Wilsdruff folgende Gegenstände als: vier Stück ziemlich neue Leinwandhemden, gez. C. B., zwei neue blaue Leinwandshürzen, ein wollenes gesticktes Kopftuch und ein buntes Kattuntuch spurlos entwendet worden.

Behufs Ermittlung des Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 19. März 1878.

Dr. Gangloff.

Eriedigt hat sich die unterm 4. März d. J. hinter die Dienstmagd Bertha Höflich aus Braunsdorf erlassene öffentliche Vorladung.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 19. März 1878.

Dr. Gangloff.